

wenn z. B. Täter bzw. Teilnehmer die an die Stelle ungesetzlich transportierter Waren getretenen Gegenstände, Werte und Erlöse nicht selbst, sondern für einen Rechtsträger sozialistischen Eigentums vereinnahmten.

Ersatzwerte nach § 19 Abs. 2 Devisengesetz sind alle an die Stelle der nicht oder nicht mehr einziehbaren Devisenwerte getretenen Gegenstände, also dafür gekaufte Sachen und Waren. Soweit dies nicht realisierbar ist, z. B. weil für die Devisenwerte keine Gegenstände gekauft wurden oder sie nicht mehr vorhanden sind (z. B. illegale Ausfuhr), erfolgt die Einziehung eines Gegenwertes. Eine Verurteilung dazu kann auch in Höhe des an eine Menschenhändlerorganisation übergebenen Wertes erfolgen.

5. **Nicht einziehbar** sind nach Abs. 2 Gegenstände, die sozialistisches Eigentum sind (§ 157 Abs. 1), unabhängig davon, ob sie Gegenstand oder Mittel der Straftat waren oder deren Einziehung kraft Gesetzes durch andere Organe erfolgt.

Gegenstände, die einer Person durch eine Straftat rechtswidrig entzogen wurden, sind ihr zurückzugeben und nicht einzuziehen, es sei denn, diese Person ist nicht mehr feststellbar (Abs. 3). In der Regel ist von der Einziehung abzusehen, wenn vorauszusehen ist, daß namentlich bekannte Geschädigte ihre zivilrechtlichen Ansprüche noch geltend machen werden, da sich dann die Einziehung als zusätzliche Geldstrafe auswirken könnte (OG-Urteil vom 19. 2. 1970/2 Ust 25/69).

6. Gegenstände, die zur Straftat benutzt wurden oder zur Ausführung bestimmt waren und die **nicht Eigentum des Täters oder eines Teilnehmers** (§ 22) sind, können eingezogen werden, wenn der Eigentümer seiner Pflicht zur Verhütung des Mißbrauchs seines Eigentums nicht nachgekommen ist (z. B. Motorrad, das vom Eigentümer dem Täter in Kenntnis der Tat dazu ausgeliehen wurde). Gegenstände, die Eigentum nicht an der Straftat Beteiligten sind, können auch dann eingezogen werden, wenn es zum Schutze der Gesellschaft notwendig

ist, z. B. die Einziehung pornographischer Schriften, obwohl sie nicht der Eigentümer, sondern ein anderer verbreitet, oder von Mietautos, die zum Menschenhandel benutzt werden.

Unzulässig ist es z. B., einen vom Täter zur Straftat benutzten, aber einem Dritten gehörenden Fotoapparat einzuziehen, ohne zu prüfen, ob der Eigentümer eine ihm aus der Überlassung entstandene Pflicht zur Verhinderung eines Mißbrauchs dieses Gegenstandes verletzte. Ihm obliegen bei der Überlassung eines solchen Gegenstandes nur dann besondere Sorgfaltspflichten, wenn sich Hinweise auf eine mißbräuchliche Benutzung ergeben (OG-Urteil vom 17. 5. 1972/1 b Ust 11/72).

Ist neben dem Täter der Ehegatte gemäß § 13 Abs. 1 FGB Miteigentümer (OG-Urteil vom 18. 9. 1974/1 b Zst 15/74), erfolgt die Einziehung gemäß Abs. 1.

7. Im **selbständigen Verfahren** können Gegenstände eingezogen werden, wenn die Voraussetzungen des **Abs. 4** gegeben sind. Das kann der Fall sein bei

— Nichtvorliegen eines Strafantrags

(§ 2),

— Geisteskrankheit oder sonstiger schwerer Erkrankung des Täters (§15 StGB i. Verb. m. § 148 Abs. 1 Ziff. 1 StPO oder § 152 Ziff. 1 StPO bei nachträglicher Geisteskrankheit),

— Tod des Täters,

— sonstigen Fällen, die z. B. eine endgültige Einstellung nach § 152 StPO rechtfertigen, wie dessen Ziff. 2 bis 4,

— Gnadenbeweis oder Amnestie, es sei denn, diese Maßnahme bezieht auch die Zusatzstrafe mit ein,

— Nichtermittlung des Täters (§ 150 Ziff. 1 StPO) usw.

Hinsichtlich der Durchführung des Verfahrens vgl. §§ 281 und 282 StPO.

Bei Zoll- und Devisendelikten ist eine selbständige Einziehung ebenfalls zulässig. Ist diese im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen, kann ein Verfahren gemäß § 281 StPO nicht durchgeführt werden.

8. Im Urteil ist aufzuführen, welche Gegenstände einzuziehen sind. In der Urteils-